Hinweisblatt Bauwasserzähler:

Für die Miete eines Bauwasserzählers sind folgende Angaben erforderlich:

Der geplante Aufstellort: _____

Angaben zum Mieter:

☐ Herrn / Frau

(Name, Anschrift, PLZ)

_____ _____

(Personalausweis-Nummer) (Telefonnummer)

☐ Firma

(Name und vollständige Anschrift der Firma)

(vertretungsberechtigte Person der Firma, Angabe vollständiger Name und Anschrift)

_____ _____

(Personalausweis-Nummer) (Telefonnummer)

_____ _____

USt.-ID oder Steuernummer) (E-Mail für X-Rechnung)

☐ Bankverbindung für Guthabenrückzahlung

_____ _____

(IBAN) (Kontoinhaber)

_____ _____

(BIC -bei Auslandskonten-) (bei Geldinstitut)

Es ist eine Kaution zu zahlen. Diese beträgt in Abhängigkeit von der Art des Bauwasserzählers:

○ für Standrohr	1.000,00 € / Stück
○ für Bauwasserzähler ÜFH C-Kupplung DN 50	1.000,00 € / Stück
○ für Bauwasserzähler / GeKa DN 20 in Höhe von	500,00 € / Stück

Die Kaution kann am Sitz des Zweckverbandes in bar, mit EC-Karte oder Kreditkarte einbezahlt werden. Bei Zahlung mit Kreditkarte sind die vom Kreditkarteninstitut erhobenen Gebühren vom Einzahler zu tragen und werden mit der Kaution verrechnet.

Alternativ kann die Kaution vor Übergabe der Mietsache auf folgendes Konto des ZWAS überwiesen werden:

IBAN:	DE92 8204 0000 0401 5574 00
BIC	COBADEFFXXX
Kreditinstitut:	Commerzbank AG

Im Verwendungszweck geben Sie bitte „Bauwasserzähler“ sowie den Namen und das Aufstellorts an.

Bei Ein- / Ausbau des Bauwasserzählers durch den Zweckverband fallen Kosten von 75,00 € brutto an.

Der Mietzins beträgt 60,00 € / Monat zuzüglich Umsatzsteuer je Bauwasserzähler. Für den ersten angefangenen Monat werden volle 60,00 € (zzgl. USt.), für jeden weiteren angefangenen Monat werden vom 1. bis zum 30 Tag je angefangenen Tag 2,00 € (zzgl. USt.) berechnet.

Weiterhin fallen die Gebühren für die Menge des entnommenen Wassers / entsorgten Abwassers an. Diese richten sich nach den im jeweiligen Mietzeitraum gültigen Gebührensätzen der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes (GS-WBS) bzw. der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes (GS-EWS).

Die gültigen Verbrauchs- / Einleitgebühren können Sie der aktuellen Kundeninformation auf der Homepage (www.zwas.de) unter dem Punkt „*Dokumente*“, Unterpunk „*Gebühren und Beiträge*“ entnehmen.

_ _ _